

Prüfungsordnung

**für den Studiengang Theaterdesign
an der Hochschule für Bildende Künste Dresden**

Nach § 13 Absatz 4 i. V. m. § 36 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz (SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat II am 25.06.2020 folgende Prüfungsordnung erlassen, die mit Beschluss des Fakultätsrates II vom 31.03.2022 durch Einfügung von § 9a geändert wurde.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Diplom-Prüfung und Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Studiums
- § 4 Probezeit
- § 5 Prüfungsaufbau und Fristen
- § 6 Prüfungsleistungen
- § 7 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 8 Schriftliche Arbeiten
- § 9 Künstlerische und technisch-praktische Prüfungsleistungen
- § 9a Prüfungen durch Videokonferenz
- § 10 Zulassung und Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 11 Zulassung und Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung
- § 12 Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 13 Prüfungsniederschrift
- § 14 Bewertung und Benotung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 15 Bestehen und Nichtbestehen
- § 16 Wiederholung von Modulprüfungen und der Diplomprüfung
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Prüfungsausschuss
- § 19 Bestellung der Prüfer und Gewichtung ihrer Bewertung
- § 20 Prüfer und Beisitzer
- § 21 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 22 Frist für die Bewertung von Klausuren, Hausarbeiten und der theoretischen Diplomarbeit
- § 23 Zeugnis, Diplomurkunde und Diploma Supplement
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Ungültigkeit der Modulprüfungen und Ungültigkeit der Diplomprüfung
- § 26 Widerspruchsverfahren
- § 27 Inkrafttreten

Anlage: Prüfungspläne

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für den Studiengang Theaterdesign an der Hochschule für Bildende Künste Dresden. Sie regelt Verfahren, Anforderungen und Inhalt der Diplom-Prüfung zum Abschluss des zweiten Studienabschnittes.

(2) In dieser Ordnung gelten grammatikalisch männliche Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen beiderlei Geschlechts.

§ 2

Zweck der Diplom-Prüfung und Akademischer Grad

(1) Durch die Diplom-Prüfung wird festgestellt, ob der Studierende die für die Berufspraxis notwendigen handwerklichen, technologischen, gestalterischen und experimentellen Fähigkeiten in Theorie und Praxis erworben hat. Sie bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.

(2) Aufgrund der bestandenen Diplom-Prüfung verleiht die Hochschule für Bildende Künste Dresden den der jeweiligen Studienrichtung entsprechenden akademischen Grad:

„Diplomdesigner/in Malerei“
„Diplomdesigner/in Plastik“
„Diplomdesigner/in Kostüm“
„Diplomdesigner/in Maskenbild“

§ 3

Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Diplom-Prüfung beträgt acht Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in einen viersemestrigen ersten Studienabschnitt und in einen zweiten Studienabschnitt, der nach weiteren vier Semestern mit der Diplom-Prüfung abgeschlossen wird.

(3) Der gesamte zeitliche Aufwand des Studierenden wird durch Leistungspunkte wiedergegeben. Das Studium umfasst insgesamt 240 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Die Zuordnung der Leistungspunkte zu den einzelnen Modulen und zu der Diplomarbeit ergibt sich aus dem Prüfungsplan der entsprechenden Studienrichtung, der als Anlage Bestandteil dieser Ordnung ist. Leistungspunkte werden nur vergeben, wenn die jeweilige Modulprüfung bzw. die Diplomarbeit bestanden wurde.

§ 4

Probezeit

(1) Das erste Studienjahr gilt als Probezeit. Die Probezeit dient der Feststellung, ob nach den Leistungen des Studierenden zu erwarten ist, dass er den Anforderungen des Studiums gewachsen ist.

(2) Hat der Studierende eines der Module: Grundlagenstudium (GS1), Fachmodul 1 (KOS1, MAS1, MAL1 oder PLA1) oder Theoriemodul 1 (T-1) nicht bestanden, so entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Lehrenden und des Studierenden über die Exmatrikulation.

§ 5

Prüfungsaufbau und Fristen

- (1) Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. Näheres dazu regelt der Prüfungsplan der entsprechenden Studienrichtung. Die Lehrenden setzen jeweils die zu erbringenden Prüfungsleistungen rechtzeitig fest und geben ihre Entscheidung durch das Vorlesungsverzeichnis bekannt.
- (2) Die Studierenden reichen den Nachweis über das Bestehen der Module des ersten Studienabschnittes bis zum Ende des vierten Semesters beim Referat für Studienangelegenheiten ein.
- (3) Die Diplom-Prüfung besteht aus Prüfungsleistungen nach § 12. Näheres dazu regelt der Prüfungsplan der entsprechenden Studienrichtung. Die Diplom-Prüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden.
- (4) Bei Studierenden, die mindestens eine Wahlperiode in den Organen der Hochschule, der Studentenschaft, des Studentenwerkes oder der Studienkommission nach diesem Gesetz mitgewirkt haben, wird die Studienzeit von einem Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Bei einer mehrjährigen Mitwirkung wird eine Studienzeit von 3 Semestern nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.
- (5) Bei Beurlaubung vom Studium verlängern sich die in dieser Ordnung genannten Fristen um die Zeitdauer der Beurlaubung. Während der Beurlaubung kann der Studierende Studien- und Prüfungsleistungen erbringen.
- (6) Eine Fristüberschreitung, die der Studierende nicht zu vertreten hat, ist bei der Berechnung der Zeiten für Beurlaubungen und der Fristen im Prüfungsverfahren nicht einzubeziehen. Die Studienzeit, die durch eine Fristüberschreitung nach Satz 1 entsteht, wird nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.
- (7) Im Prüfungsplan der entsprechenden Studienrichtung ist der Zeitpunkt der abzulegenden Modulprüfungen bestimmt. Die Zeitpunkte sind so festgesetzt, dass die Diplom-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden kann. Die Prüfungstermine (Tag, Uhrzeit, Ort) sind vom Prüfungsausschuss rechtzeitig vor dem Prüfungstermin bekannt zu machen und anhand der jeweils geltenden Ordnung über den Ablauf des Studienjahres festzulegen.

§ 6

Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind bewertete und gegebenenfalls benotete Leistungen. Eine Bewertung erfolgt durch die Vergabe der Wertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“.
- (2) Die Prüfungsleistungen im Modul Diplom werden von mindestens 2 Prüfern bewertet.
- (3) Prüfungsleistungen sind:
 - (a) mündliche Prüfungsleistungen (§ 7)
 - (b) schriftliche Prüfungsleistungen (§ 8)
 - (c) künstlerische und technisch-praktische Prüfungsleistungen (§ 9)
- (4) Gegenstand, Anzahl, Art und Ausgestaltung der einzelnen Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Prüfungsplan.

(5) Macht der Studierende glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann dem Studierenden vom Prüfungsausschuss im Rahmen eines Nachteilsausgleiches gestattet werden, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(6) Kann der Studierende die Leistungsanforderungen einer in einer bestimmten Form angesetzten Prüfungsleistung in einer anderen Form nachweisen, so können die Prüfer ihm dies als entsprechende Prüfungsleistung anerkennen. Dies gilt nicht für die Prüfungsleistungen der Diplomarbeit.

(7) Prüfungsleistungen, die an einer anderen Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, wenn die Gleichwertigkeit festgestellt worden ist. Das Nähere regelt § 21.

§ 7

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen (mündliche Prüfungen, Referate und sonstige mündliche Prüfungsleistungen) soll der Studierende seine fachspezifischen theoretischen Kenntnisse nachweisen.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen sollen pro Studierenden nicht kürzer als 15 Minuten und nicht länger als 45 Minuten sein.

(3) Mündliche Prüfungen werden in der Regel von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen.

§ 8

Schriftliche Prüfungsleistungen

Durch schriftliche Prüfungsleistungen (Klausuren, Hausarbeiten, Dokumentationen und sonstige schriftliche Arbeiten) soll der Studierende nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Fachgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und darzustellen vermag. Ferner soll festgestellt werden, dass er auf der Basis des jeweils relevanten Fachwissens in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den gängigen Methoden, des entsprechenden Faches, Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann. Die Dauer einer Klausur darf 30 Minuten nicht unterschreiten und 180 Minuten nicht überschreiten.

§ 9

Künstlerische und technisch-praktische Prüfungsleistungen

(1) Durch die künstlerischen und technisch-praktischen Prüfungsleistungen soll festgestellt werden, ob der Studierende in dem gewählten Fachgebiet die notwendigen künstlerischen, technologischen und handwerklichen Fähigkeiten und Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Prüfungsleistungen werden durch Einreichung oder Präsentationen fachpraktischer Belegarbeiten oder künstlerischer Werke erbracht.

§ 9a

Prüfungen durch Videokonferenz

- (1) Mündliche Prüfungen (§ 7) sowie geeignete Bestandteile von künstlerischen und technisch-praktischen Prüfungsleistungen (§ 9) können auch mit dem Mittel einer Videokonferenz durchgeführt werden. Der Kandidat muss sich einverstanden erklären, dass er per Videokonferenz eine Prüfung ablegt und personenbezogene Daten digital ausgetauscht werden. Verfügt der Kandidat nicht über die technischen Voraussetzungen zur Durchführung einer Videokonferenz, ist die Abnahme der Prüfung in diesem Format nicht zulässig.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Durchführung einer digital gestützten Prüfung.
- (3) Die Videokonferenz wird von Seiten des/der Prüfenden organisiert und verwaltet.
- (4) Teilnehmende der Videokonferenz sind: Kandidatin/Kandidat, alle Prüferinnen und Prüfer, ggf. Beisitzende, Protokollantin/Protokollant, ggf. öffentliche Teilnehmende (stumm zugeschaltet).
- (5) Bei Durchführung einer Videokonferenz zum Zwecke einer Prüfung kann die Identität des Kandidaten durch Videobild und Zeigen des amtlichen Ausweisdokuments und des Studierendenausweises festgestellt werden.
- (6) Der Kandidat muss mündlich zusichern, dass sie oder er sich alleine im Raum befindet und keine nicht zugelassenen Hilfsmittel zur Verfügung hat.
- (7) Rein telefonische Prüfungs-Konferenzen sind unzulässig.
- (8) Für den Fall, dass die Prüfung aus technischen Gründen abgebrochen werden muss, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Dies stellt der Prüfer oder der Vorsitzende der Prüfungskommission fest.
- (9) Es ist ein Prüfungsprotokoll nach den für die jeweilige Prüfung geltenden Regelungen zu erstellen. Eine Videoaufzeichnung als Protokollierung ist nicht gestattet.
- (10) Die Beratung der Note erfolgt ohne den Kandidaten.
- (11) Die Bekanntgabe der Note und Erläuterung der Prüfungsbewertung erfolgt mündlich in der Videokonferenz. Dies ist zu protokollieren.
- (12) Das Protokoll ist entweder in der Videokonferenz zu verlesen oder per E-Mail dem Kandidaten bekanntzugeben.

§ 10

Zulassung und Anmeldung zu Modulprüfungen

- (1) Zu einer Modulprüfung ist zugelassen, wer an der Hochschule für Bildende Künste im Studiengang Theaterdesign immatrikuliert ist sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an dem Modul nach der Studienordnung und für die Teilnahme an der Modulprüfung erfüllt hat. Zur Modulprüfung ist nicht zuzulassen, wer
 1. die in Abs. 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt,
 2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Studienordnung nicht nachweist,
 3. die Modulprüfung für das jeweilige Modul endgültig nicht bestanden hat,

4. seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der Modulprüfung in Übereinstimmung mit dem Landesrecht verloren hat;

5. im gleichen Studiengang oder in einem Studiengang mit gleicher fachlicher Ausrichtung einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(2) Die Prüfung der Voraussetzungen nach Satz 1 obliegt dem Prüfer, der die Modulprüfung abnimmt. Die Zulassung gilt als erfolgt, wenn der Prüfer nicht 14 Tage vor der Prüfung die Zulassung zur Prüfung ablehnt. Eine Ablehnung ist dem Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Studierende kann innerhalb von zwei Wochen verlangen, dass die Ablehnungsentscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

(3) Die Modulprüfung wird regelmäßig von einem Prüfer abgenommen, der das jeweilige Modul durchgeführt hat oder von einem Prüfer, der durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wurde. Für einzelne Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls gilt Satz 1 entsprechend.

(4) Die Prüfungskandidaten sind mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe von Ort, Zeit und Name des Prüfers zur Modulprüfung zu laden. Für die Ladung genügt die Bekanntgabe in fakultätsüblicher Weise.

(5) Bei Nach- oder Wiederholungsprüfungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 11

Zulassung und Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Hochschule für Bildende Künste Dresden im Studiengang Theaterdesign immatrikuliert ist,
2. das Bestehen
 - der Module GS1, MAL1, T-1 MAL, GS 2, MAL2, T-2 MAL, GS 3, MAL 3, T-3 MAL, P-MAL in der Studienrichtung Szenische Malerei
 - der Module GS1, KOS1, T-1 KOS, GS 2, KOS2, T-2 KOS, GS 3, KOS3, T-3 KOS, P-KOS in der Studienrichtung Kostümdesign
 - der Module GS1, PLA1, T-1 PLA, GS 2, PLA, T-2 PLA, GS 3, PLA 3, T-3 PLA, P-PLA in der Studienrichtung Theaterplastik
 - der Module GS1, MAS1, T-1 MAS, GS 2, MAS2, T-2 MAS, GS 3, MAS 3, T-3 MAS, P-MAS in der Studienrichtung Maskenbild

nachweist,

3. die entsprechenden Fristen im Prüfungsverfahren eingehalten hat, und
4. sich nicht in einem Prüfungsverfahren einer Abschlussprüfung im gewählten Studiengang oder in einem Studiengang mit gleicher fachlicher Ausrichtung an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland befindet oder eine solche Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(2) Den Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung richtet der Studierende vier Wochen vor Beginn des Semesters, in dem das Modul Diplom vom Studierenden begonnen wird, an das Prüfungsamt

(Referat für Studienangelegenheiten). Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, dass der Student sich nicht in einem Prüfungsverfahren einer Abschlussprüfung im gewählten Studiengang oder in einem Studiengang mit gleicher fachlicher Ausrichtung an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland befindet oder eine solche Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat, und
3. die Einwilligungserklärung des gewählten Mentors, dass er bereit ist, als Erstprüfer zu fungieren.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages nach Abs. 2.

§ 12

Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit, die sich aus den Elementen

- Theoriearbeit
- Fachpraktische Arbeit sowie
- Präsentation und Kolloquium

zusammensetzt.

(2) Die Theoriearbeit beinhaltet folgende Schwerpunkte:

- Konzeption und Entwurf der fachpraktischen Arbeit
- themengebundene kunst-, kultur- und theaterwissenschaftliche Reflexionen
- dokumentarische Darstellung über die Entwicklung, Gestaltung und Technologie der fachpraktischen Arbeit

(3) Das Thema der Diplomarbeit wird vom Studierenden gewählt, vom Mentor befürwortet und vom Prüfungsausschuss genehmigt. Die fachpraktische Arbeit soll den studienrichtungs-spezifischen Inhalten und Techniken entsprechen. Bei Wiederholungsprüfungen ist ein neues Thema der Diplomarbeit zu wählen.

(4) Die Präsentation der Diplomarbeit umfasst die Vorstellung der fachpraktischen Arbeit und ein Kolloquium. Dabei sollen theoretische und konzeptionelle Aspekte dargestellt sowie gestalterische und technologische Prozesse beschrieben werden. Präsentation und Kolloquium sind öffentlich.

(5) Die Diplomarbeit wird von einem Lehrenden der Studienrichtung betreut. Es können auf Antrag des Kandidaten weitere Lehrende der Hochschule oder andere Personen zur Betreuung der Diplomarbeit hinzugezogen werden, die in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahren und nicht Mitglied der Hochschule sind. Dies bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Die nach Satz 2 zur Betreuung der Diplomarbeit hinzugezogenen Lehrenden oder anderen Personen können nicht als Prüfer bestellt werden.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt 15 Wochen.

(7) Der Bewertung der gesamten Diplomarbeit liegt folgende Gewichtung der einzelnen Teile zugrunde:

- Theoriearbeit: 2-fach
- Fachpraktische Arbeit: 4-fach
- Präsentation und Kolloquium: 1-fach.

§ 13

Prüfungsniederschrift

Über die Prüfungsleistungen der Diplomprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Erstprüfer und dem Protokollanten unterzeichnet und den Prüfungsakten des Studierenden beigelegt wird. Sie muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name des Studierenden;
- Ort und Zeit der Erbringung der Prüfungsleistung;
- Art, Gegenstand und Ergebnis der Prüfungsleistung;
- Namen der Prüfer und Beisitzer;
- besondere Vorkommnisse.

§ 14

Bewertung und Benotung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Werden Noten vergeben, sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Errechnet sich eine Note aus dem gewichteten Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen, so lautet die Note:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend

(3) Bei der Bildung einer Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Werden Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenprüfung erbracht, so ist sicherzustellen, dass jeder individuelle Beitrag so voneinander abgrenzbar ist, dass er bewert- und benotbar ist. Bei unzureichender Abgrenzung entscheidet der Prüfer oder die Prüfungskommission.

§ 15

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung und die Diplomarbeit sind bestanden, wenn jeweils alle Prüfungsleistungen bestanden sind.

(2) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) vergeben oder eine Bewertung mit „bestanden“ vorgenommen wurde. Eine nicht benotete Prüfungsleistung kann nur dann mit „bestanden“ bewertet werden, wenn der Studierende die Lehrveranstaltung überwiegend besucht hat.

(3) Die Diplom-Prüfung ist bestanden, wenn der Kandidat das Modul „Diplom“ seiner Studienrichtung bestanden hat.

§ 16

Wiederholung von Modulprüfungen und der Diplomprüfung

(1) Eine Diplom-Prüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.

(2) Eine nicht bestandene Diplom-Prüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als nicht bestanden. Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Erfolgt keine Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung oder wird die zweite Wiederholungsprüfung nicht innerhalb der Frist nach Satz 3 erfolgreich abgelegt, so gilt die Diplom-Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) Absatz 2 gilt für Modulprüfungen entsprechend, sofern diese nicht die Probezeit betreffen

(4) Wiederholungsprüfungen sollen durch den Prüfer so festgelegt werden, dass es zu keiner unzumutbaren Verzögerung des Studienablaufes des jeweiligen Kandidaten kommt.

(5) Es können nur die Prüfungsleistungen wiederholt werden, die nicht bestanden wurden.

(6) Hat der Studierende eine Modulprüfung oder Diplom-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und gegebenenfalls deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Modulprüfung oder Diplom-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet, wenn der Studierende einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt hat oder, wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung oder die Diplomarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis ursächlichen Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines Amtsarztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Studierende das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Studierende kann innerhalb von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 18

Prüfungsausschuss

(1) Er besteht aus 3 Professoren, einem künstlerischen Mitarbeiter und einem Studierenden aus dem Studiengang Theaterdesign.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat II bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr.

(3) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für:

- die Organisation der Modulprüfungen und der Diplomarbeit,
- die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- die Entscheidung über das vorzeitige Ablegen von Prüfungen,
- die Bestellung der Prüfer,
- die Gewährleistung von Studien- und Prüfungserleichterungen für Studierende mit Behinderungen,
- die sach- und termingerechte Ausfertigung von Zeugnissen und Urkunden,
- die Offenlegung der Bewertung der Prüfungsleistungen.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, wobei zwei davon Professoren sein müssen. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 19

Bestellung der Prüfer und Gewichtung ihrer Bewertung

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt:

(a) für die Prüfungsleistung der Diplomarbeit zwei Prüfer, und einen Beisitzer. Dabei soll ein Prüfer derjenige sein, der den Studierenden bei der Anfertigung der Diplomarbeit betreut hat. Mindestens ein Prüfer muss ein Mitglied der Hochschule sein.

(b) für die Prüfungsleistungen der übrigen Modulprüfungen jeweils einen Prüfer.

(2) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Prüfer.

§ 20

Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern in Hochschulprüfungen sollen nur Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in dem entsprechenden Prüfungsfach, zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum Prüfer auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Hochschulprüfung sachgerecht ist. Zum Prüfer und zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

Gleichwertig ist die Qualifikation, wenn der Prüfer mindestens über einen Fachhochschulabschluss verfügt.

(2) Der Studierende hat die Möglichkeit einen Prüfer der Diplom-Prüfung durch schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss vorzuschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 18 Absatz 5 entsprechend.

§ 21

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an der HfBK und anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Sie sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums beziehungsweise der jeweiligen Studienrichtung an der Hochschule für Bildende Künste Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(3) Die Feststellung der Gleichwertigkeit für die Anerkennung von Leistungen nach Absatz 1 erfolgt durch den Prüfungsausschuss des Studiengangs. Diese kann mit Auflagen erteilt werden.

§ 22

Frist für die Bewertung von Klausuren, Hausarbeiten und der theoretischen Diplomarbeit

Das Bewertungsverfahren für Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten soll 4 Wochen nicht überschreiten.

§ 23

Zeugnis, Diplomurkunde und Diploma Supplement

(1) Nach bestandener Diplom-Prüfung erhält der Prüfling vom Prüfungsamt ein Zeugnis. Es enthält die Note der Diplom-Prüfung, das Thema der Diplomarbeit, die Modulnoten und Leistungspunkte, sowie die einzelnen Prüfungsleistungen der Module Theorie. Vor- und Zunamen sowie Geburtsdatum und Geburtsort des Studierenden und die Bezeichnung des Studienganges. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde und ist vom Rektor und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Diplom-Prüfung erhält der Studierende die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Diplomurkunde wird unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Die Hochschule stellt dem Absolventen auf Antrag ein Diploma Supplement aus.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses innerhalb von 6 Wochen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine Prüfungsakte, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist beim Prüfungsamt (Referat für Studienangelegenheiten) zu stellen.

§ 25

Ungültigkeit der Modulprüfungen und Ungültigkeit der Diplomprüfung

(1) Hat der Studierende bei einer Modulprüfung und/oder der Diplomprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die entsprechende Modulprüfung und/oder die Diplomprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für eine Zulassung zu einer Modulprüfung und/oder der Diplomarbeit nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung und/oder der Diplomprüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob die Modulprüfung und/oder die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt wird.

(3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung vor dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das Zeugnis, die Diplomurkunde und das Diploma Supplement sind einzuziehen, wenn eine Modulprüfung und/oder die Diplomprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2, Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 Widerspruchsverfahren

(1) Gegen eine Ablehnung der Zulassung zur Diplomprüfung, gegen die Festsetzung des Ergebnisses einer Modulprüfung oder des Ergebnisses der Diplomprüfung hat der Kandidat den Rechtsbehelf des Widerspruchs. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich beim Prüfungsausschuss einzulegen. Einzelentscheidungen können nur mit dem Widerspruch gegen die vorbezeichneten Entscheidungen angegriffen werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung eines Prüfers oder mehrerer Prüfer richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesen Prüfern oder diesem Prüfer zur Überprüfung zu. Ändern der Prüfer oder die Prüfer seine/ihre Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls erlässt der Prüfungsausschuss den Widerspruchsbescheid. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, erlässt der Rektor nach Anhörung des Prüfungsausschusses den Widerspruchsbescheid, sofern der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhilft.

(4) Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er ist dem Widerspruchsführer per Einschreiben mit Rückschein zuzustellen.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung des Rektorates mit ihrer Veröffentlichung an der Hochschule für Bildende Künste Dresden in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2020/21 im Studiengang Theaterdesign im ersten Fachsemester immatrikuliert werden.

Durch das Rektorat mit Beschluss vom 09.07.2020 und die Änderung durch Einfügung von § 9a mit Beschluss vom 13.04.2022 genehmigt.

Dresden, den 16.05.2022

Matthias Flügge
Rektor

Prüfungsplan Kostümdesign

Sem.	Modul- bezeichnung	Prüfungs- zeitraum	Prüfungsform	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen	Bewertung	Modul- noten	Gewichtung	LP	LP Summ e
1.-2.	Modul GS 1 Grundlagenstudium 1	während des Moduls	Belege, Präsentation, Referat	2 künst. PL	Benotung	2x Benotung		20	20
	Modul KOS 1 Kostüm 1	während des Moduls	Präsentation der Studienarbeiten	1 künst.PL	Benotung			20	20
	Modul T-1 KOS Theorie 1 Kostümdesign	während des Moduls	Referat	Kunstgeschichte	Benotung			6	20
			Referat	Kostümgeschichte/ Modesoziologie	Benotung			6	
			Beleg	Anatomie	Benotung			4	
			Beleg	Theaterwissenschaft	Benotung			4	
3.-4.	Modul GS 2 Grundlagenstudium 2	während des Moduls	Belege, Präsentation, Referat	2 künstl. PL	Benotung	2x Benotung		20	20
	Modul KOS 2 Kostüm 2	während des Moduls	Präsentation der Studienarbeiten	1 künstl. PL	Benotung			20	20
	Modul T-2 KOS Theorie 2 Kostüm	während des Moduls	Beleg/Referat u.FA	Kunstgeschichte	Benotung			4/8	20
			Beleg	Kostümgeschichte/ Modesoziologie	Benotung			4	
			Beleg/Referat u.FA	Theaterwissenschaft	Benotung			4/8	
			Beleg	Anatomie/Architektur/ Theatertechnik	Benotung			4	

Prüfungsplan Kostümdesign

Sem.	Modul- bezeichnung	Prüfungs- zeitraum	Prüfungsform	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen	Bewertung	Modul- noten	Gewichtung	LP	LP Summ e
5.-7.	Modul GS 3 Grundlagenstudium 3	während des Moduls	Belege, Präsentation, Referat	1 künstl. PL	Benotung			15	15
	Modul KOS 3 Kostüm 3	während des Moduls	Präsentation der Studienarbeiten/ praktische Prüfung/Kolloquium	1 künstl. PL	Benotung			33	33
	Modul P-KOS Projekte/Praktikum Kostüm	während des Moduls	Praktikumsbericht/Aufführung	1 PL	Benotung	PL		30	30
	Modul T-3 KOS Theorie 3 Kostüm	während des Moduls	Beleg/Referat u.HA	Philosophie	Benotung			8	12
			Beleg	Uniformgeschichte/Schrift und Illustration	Benotung			4	
8.	Modul KOS 4 Kostüm 4	Am Ende des Moduls	schriftl.Theoriearbeit	1 schriftl.PL,	Benotung		Theoriearbeit: 2- fach	30	30
			fachpraktische Arbeit	1 künstl. PL,	Benotung		Fachpraktische Arbeit: 4-fach		
			Präsentation	1 mündl. PL	Benotung		Präsentation und Kolloquium: 1- fach		
									240

Prüfungsplan Maskenbild

Sem.	Modul- bezeichnung	Prüfungs- zeitraum	Prüfungsform	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen	Bewertung	Modul- noten	Gewichtung	LP	LP Sum me
1.-2.	Modul GS 1 Grundlagenstudium 1	während des Moduls	Belege, Präsentation, Referat	2 künstl. PL	Benotung	2x Benotung		20	20
	Modul MAS 1 Maske 1	während des Moduls	Präsentation der Studienarbeiten	4 künstl. PL,	Benotung	Durchschni tt der PL		20	20
	Modul T-1 MAS Theorie 1 Maske	während des Moduls	Referat	Kunstgeschichte	Benotung			6	20
			Referat	Kostümgeschichte/ Modesoziologie	Benotung			6	
			Beleg	Anatomie	Benotung			4	
			Beleg	Theaterwissenschaft	Benotung			4	
3.-4.	Modul GS 2 Grundlagenstudium 2	während des Moduls	Belege, Präsentation, Referat	2 künstl. PL	Benotung	2x Benotung		20	20
	Modul MAS 2 Maske 2	während des Moduls	Präsentation der Studienarbeiten	5 künstl. PL	Benotung	Durchschni tt der PL		20	20
	Modul T-2 MAS Theorie 2 Maske	während des Moduls	Beleg/Referat u.FA	Kunstgeschichte	Benotung			4/8	20
			Beleg	Kostümgeschichte/ Modesoziologie	Benotung			4	
			Beleg/Referat u.FA	Theaterwissenschaft	Benotung			4/8	
			Beleg	Anatomie/Architektur/ Theatertechnik	Benotung			4	

Prüfungsplan Maskenbild

Sem.	Modul- bezeichnung	Prüfungs- zeitraum	Prüfungsform	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen	Bewertung	Modul- noten	Gewichtung	LP	LP Summ e
5.-7.	Modul GS 3 Grundlagenstudium 3	während des Moduls	Belege, Präsentation, Referat	1 künstl. PL,	Benotung			15	15
	Modul MAS 3 Maske 3	während des Moduls	Präsentation der Studienarbeiten/ praktische Prüfung/Kolloquium	3 künstl. PL	Benotung	Durchschnitt der PL		33	33
	Modul P-MAS Projekte/Praktikum Maske	während des Moduls	Praktikumsbericht/ Aufführung	1 PL	Benotung	PL		30	30
	Modul T-3 MAS Theorie 3 Maske	während des Moduls	Beleg/Referat u.HA	Philosophie	Benotung			10	12
				Theaterwissenschaft/Kunst- geschichte/Anatomie	Benotung			2	
8.	Modul MAS 4 Maske 4	Am Ende des Moduls	schriftl.Theoriearbeit	1 schriftl.PL,	Benotung		Theoriearbeit: 2- fach	30	30
			fachpraktische Arbeit	1 künstl. PL,	Benotung		Fachpraktische Arbeit: 4-fach		
							Präsentation und Kolloquium: 1- fach		
			Präsentation	1 mündl.PL	Benotung				
									240

Prüfungsplan Szenische Malerei

Sem.	Modul- bezeichnung	Prüfungs- zeitraum	Prüfungsform	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen	Bewertung	Modulnoten	Gewichtung	LP	LP Summ e
1.-2.	Modul GS 1 Grundlagenstudium 1	während des Moduls	Belege, Präsentation, Referat	2 künstl. PL	Benotung	2x Benotung		20	20
	Modul MAL 1 Malerei 1	während des Moduls	Präsentation von Studienarbeiten	1 künstl.PL	Benotung			20	20
	Modul T-1 MAL Theorie 1 Malerei	während des Moduls	Referat	Kunstgeschichte	Benotung			6	20
			Beleg	Theaterwissenschaft	Benotung			4	
			Beleg	Anatomie	Benotung			4	
			Referat	Architektur und Raum	Benotung			6	
3.-4.	Modul GS 2 Grundlagenstudium 2	während des Moduls	Belege, Präsentation, Referat	2 künstl. PL	Benotung	2x Benotung		20	20
	Modul MAL 2 Malerei 2	während des Moduls	Präsentation von Studienarbeiten	1 künstl. PL, 1 mündl.PL,	Benotung	Durchschnitt der PL		20	20
	Modul T-2 MAL Theorie 2 Malerei	während des Moduls	Hausarbeit	Kunstgeschichte/ Theaterwissenschaft	Benotung			8	20
			zwei Belege	Anatomie/Architektur und Raum/ Schrift und Illustration	Benotung			8	
			Klausur	Theatertechnik (1.Sem.)/Filmtechnik (2.Sem.)	Benotung			4	

Prüfungsplan Szenische Malerei

Sem.	Modul- bezeichnung	Prüfungs- zeitraum	Prüfungsform	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen	Bewertun- g	Modulnoten	Gewichtung	L P	LP Summ e
5.-7.	Modul GS 3 Grundlagenstudium 3	während des Moduls	Belege, Präsentation, Referat	1 künstl. PL	Benotung			15	15
	Modul MAL 3 Malerei 3	während des Moduls	Präsentation und Kalkulation von Studienarbeiten	1 künstl. PL, 1 mündl. PL, 1 schriftl. PL	Benotung	Durchschnitt der PL		33	33
	Modul P-MAL Projekte/Praktikum Malerei	während des Moduls	Kurzdokumentation mit Auswertung, Teilnahmebestätigung	1 PL	Benotung	PL		30	30
	Modul T-3 MAL Theorie 3 Malerei	während des Moduls	Referat	Kunstgeschichte/Theaterwissenschaft	Benotung			2	12
			Beleg	Anatomie/Architektur und Raum/Schrift und Illustration	Benotung			2	
			Hausarbeit	Philosophie	Benotung			8	
8.	Modul MAL 4 Malerei 4	Am Ende des Moduls	schriftl. Theoriearbeit	1 schriftl. PL,	Benotung		Theoriearbeit: 2- fach	30	30
			fachpraktische Arbeit	1 künstl. PL,	Benotung		Fachpraktische Arbeit: 4-fach		
			Präsentation	1 mündl. PL	Benotung		Präsentation und Kolloquium: 1- fach		
									240

Prüfungsplan Theaterplastik

Sem.	Modul- bezeichnung	Prüfungs- zeitraum	Prüfungsform	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen	Bewertung	Modulnoten	Gewichtung	LP	LP Summe
1.-2.	Modul GS 1 Grundlagenstudium 1	während des Moduls	Belege, Präsentation, Referat	2 künstl PL	Benotung	2x Benotung		20	20
	Modul PLA 1 Plastik 1	während des Moduls	Präsentation der Studienarbeiten	5 künstl PL	Benotung	Durchschnitt der PL		20	20
	Modul T-1 PLA Theorie 1 Plastik	während des Moduls	Referat	Kunstgeschichte	Benotung			6	20
			Beleg	Theaterwissenschaft	Benotung			4	
			Beleg	Anatomie	Benotung			4	
			Referat	Architektur und Raum	Benotung			6	
3.-4.	Modul GS 2 Grundlagenstudium 2	während des Moduls	Belege, Präsentation, Referat	2 künstl.PL	Benotung	2x Benotung		20	20
	Modul PLA 2 Plastik 2	während des Moduls	Präsentation der Studienarbeiten	4 künstl.PL	Benotung	Durchschnitt der PL		20	20
	Modul T-2 PLA Theorie 2 Plastik	während des Moduls	Hausarbeit	Kunstgeschichte/ Theaterwissenschaft	Benotung			8	20
			zwei Belege	Anatomie/Architektur und Raum/ Schrift und Illustration	Benotung			8	
			Klausur	Theatertechnik (1.Sem.)/Filmtechnik (2.Sem.)	Benotung			4	

Prüfungsplan Theaterplastik

Sem.	Modul- bezeichnung	Prüfungs- zeitraum	Prüfungsform	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen	Bewertung	Modulnoten	Gewichtung	LP	LP Summe
5.-7.	Modul GS 3 Grundlagenstudium 3	während des Moduls	Belege, Präsentation, Referat	1 künstl.PL	Benotung			15	15
	Modul PLA 3 Plastik 3	während des Moduls	Präsentation der Studienarbeiten/ praktische Prüfung/Kolloquium	5 künstl.PL	Benotung	Durchschnitt der PL		33	33
	Modul P-PLA Projekte/Praktikum Plastik	während des Moduls	Kurzdokumentation mit Auswertung, Teilnahmebestätigung		Benotung	PL		30	30
	Modul T-3 PLA Theorie 3 Plastik	während des Moduls	Referat	Kunstgeschichte/ Theaterwissenschaft	Benotung			2	12
			Beleg	Anatomie/Architektur und Raum/Schrift und Illustration	Benotung			2	
			Hausarbeit	Philosophie	Benotung			8	
8.	Modul PLA 4 Plastik 4	Am Ende des Moduls	schriftl.Theoriearbeit	1 schriftl.PL,	Benotung		Theoriearbeit: 2- fach	30	30
			fachpraktische Arbeit	1 künstl. PL,	Benotung		Fachpraktische Arbeit: 4-fach		
			Präsentation	1 mündl. PL	Benotung		Präsentation und Kolloquium: 1- fach		
									240